

curs. compl. XVI, 1017 sqq.) scharf bekämpft wurde, stammt wohl von dem spanischen Jesuiten Jacob Ledesma (Funk, Gesch. 62), ist aber jedenfalls von Vitus Bichler S. J. und nach ihm von vielen Anderen (vgl. Theol. Wirceb., tract. de contract. n. 201; Gury, Theol. mor. I, n. 864) verteidigt worden (Cathrein a. a. O. 352). Freilich ist nach dieser Ansicht nicht das Darlehen selbst (mutuum per se), sondern die Erlaubniß der öffentlichen Gewalt der Zinstitel bezw. der Zins eine dem Darleiher öffentlich zuerkannte Prämie, aber man fühlt doch aus diesen Ausführungen der Gelehrten heraus, daß das Zinsverbot in seiner früheren Strenge infolge der veränderten Lage den allergrößten Schwierigkeiten begegnete (Cathrein a. a. O.), denn alle bisher genannten Versuche, die Zinsfrage zu lösen, beruhen auf einer Umgehung des Zinsverbotes. Thatsächlich war die Lehre von der Sündhaftigkeit des Zinsnehmens auch in der Neuzeit niemals in das Fleisch und Blut des Volkes übergegangen und das Zinsverbot durch die Anerkennung des Rentenlaufes und des contractus trinus im Wesentlichen illusorisch geworden (Funk, Gesch. 68). Wenn es auch zweifelhaft ist, ob Ed (vgl. J. Schneid, Dr. J. Ed und das kirchliche Zinsverbot, Hist.-polit. Blätter CVIII [1891], 241 ff. 473 ff.) und durch ihn angeregt Major von Paris für die Erlaubtheit des Zinsdarlehens eintraten, sicher ist, daß Calvin das Zinsnehmen gestattete, indem er dem alttestamentlichen Zinsverbot als einer politischen Einrichtung für die Christen keine Verbindlichkeit zuerkannte und die Auffassung von Luc. 6, 35 im Sinne eines Zinsverbotes bestritt, freilich ohne selbst bei seinen Anhängern vollen Glauben zu finden (Herzog-Hauck a. a. O. 347 f. mit den betreffenden Belegen), und daß der französische Jurist Dumoulin die herrschende Theorie der Scholastiker, das Zinsnehmen sei etwas an sich Böses, als eine irrite Ansicht bekämpfte, indem das Zinsdarlehen in Wahrheit nicht zum Nachtheile, sondern zum Vortheile des Mutuatars sei (Funk, Gesch. 64). Da Dumoulin einige Zeit zu den Protestanten in freundlichen Beziehungen stand, wurde seine Lehre als calvinische Häresie abgewiesen, weshalb „in der nächsten Zeit von keinem Katholiken mehr der Versuch gemacht wurde, den Bann zu lösen, der von Alters her auf dem Zinsdarlehen lastete“ (Funk a. a. O. 65). Da aber „die Gründe, die im Falle eines Productivdarlehens für die Zinsforderung geltend gemacht werden konnten, zu einleuchtend waren, als daß man sich ihrem Gewicht auf die Dauer hätte entziehen können, und da die Verwandtschaft zwischen Zinsdarlehen, Rentenlauf und contractus trinus zu groß war, als daß nicht die Anerkennung der letzteren allmählig auch zur Anerkennung des erstern hätte führen müssen“, so ward im 17. Jahrhundert „die hergebrachte Theorie wenigstens insoweit vielfach verlassen, daß das Zinsnehmen nicht mehr als ein Verstoß gegen das Naturrecht betrachtet wurde“. Ja Einige hielten

das Zinsdarlehen überhaupt für etwas an sich Erlaubtes oder „meinten es wenigstens dann rechtfertigen zu können, wenn der Zins nur als eine Schuld des Wohlwollens und der Dankbarkeit, nicht auch der Gerechtigkeit aufgefaßt werde, oder wenn der Gläubiger sich verpflichte, das Kapital vor einer bestimmten Zeit nicht zurückzufordern“ (Funk 65). Diese Neuerung wurde indessen durch die Päpste Alexander VII. (Prop. damn. 42; Denzinger, Enchirid., 8. ed., 257, n. 1013; Lehmkuhl, Theol. mor. II, 9. ed., Frid. 1898, 743) und Innocenz XI. (Prop. damn. 41 et 42; Denzinger 261, n. 1058 sq.; Lehmkuhl 745) zurückgewiesen. Als im Jahr 1740 die Stadt Verona ein Anlehen zu 4 Procent aufnahm, wie andere italienische Städte wiederholt schon im Mittelalter Anlehen contractirt hatten (Funk 48 f.), wurde der gelehrte Scipio Maffei (Funk, Scipio Maffei und das kirchliche Zinsverbot, in „Theol. Quartalschrift“, Tübingen 1879, 6 ff.; Geschichte des Zinsverbotes 67 f.) von verschiedenen Seiten aufgefordert, die Zinsfrage einer reiflichen Untersuchung zu unterziehen. Dabei kam er zu dem Resultate, daß erstens durch die heilige Schrift, die Väter, die Concilien und die Päpste nicht jeder, sondern nur der erdrückend hohe und von den Armen erpreßte Zins verboten, zweitens die Forderung eines mäßigen Zinses Reichen gegenüber an sich nicht ungerecht sei, denn die Theorie von der Unfruchtbarkeit des Geldes und des Eigenthumswechsels im Mutuatarvertrage, sowie die Annahme, daß beim Geld der Gebrauch von der Sache nicht getrennt werden könne, sei unhaltbar. Seine Schrift (Dell' impiego del danaro, Verona 1744, 2. ed. Roma 1846), die dem Papste Benedict XIV. gewidmet war, rief eine große Aufregung hervor, so daß Benedict XIV. eine Commission von Cardinälen, Prälaten und Theologen, unter diesen den Dominicaner Concina (s. d. Art. III, 812), beauftragte, die kirchlichen Grundsätze der Zins- und Wucherfrage frei von aller parteilichen Zu- und Abneigung darzulegen. Das in fünf Sätzen bestehende Gutachten (Denzinger 290, n. 1318 sqq.) bestätigte der Papst in der Encyclica Vix pervenit vom 1. November 1745 (Wortlaut derselben u. a. bei Ligouri, Theol. mor., ed. Haringer III, Ratisb. 1846, 356 bis 361). „Darin wird einerseits die alt hergebrachte Theorie aufrecht erhalten und der aus dem Darlehen und kraft des Darlehens bezogene Gewinn als Wucher bezeichnet, so daß jeder Darlehenszins an sich als sündhaft erscheint, mag er groß oder klein sein, mag er von Armen oder Reichen genommen oder mag das bezügliche Darlehen oder dem Mutuatar zur Befriedigung seiner Noth oder zu seiner Bereicherung verwendet werden. Andererseits wird eine Zinsforderung für den Fall als zulässig erklärt, daß zu dem Darlehen noch besondere, mit ihm keineswegs naturgemäß verbundene Titel hinzukommen, die sie rechtfertigen, oder daß die Kapitalanlage in anderen gerechten